Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Luzern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabey mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Statthaltereyen zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gelerm, alles war ausserordentlich ruhig und stille und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Ungebundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheinthal wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeine in Berneck halten zu dürfen. Er rieth diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dieß nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den L. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commißion zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler G'schweid, und Herr Stadtammann und Quartierhptm. Meßmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

Luzern.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Luzern.

Nachdeme Wir in Erwägunggezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die gröste Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Opfrr zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefodert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschaft.

2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freye Wahl gewählet werden, die von dem Volke bewältiget seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch beybehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählet werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feyerliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den

Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen Löbl. Eidgenossenschaft mitgetheilet werden.

Gegeben den 31. Jänner 1798.

Alphons Pfiffer von Heydeg,
Staatsschreiber.

Flugschriften.

2. **Was ist eine Volksregierung? Luzern den 6. Hornung 1798. unterz. Alph. Pfyffer von Heydeg, Staatsschreiber.** 4 Seiten in 8.

Ein patriotischer Zuruf an Bürger und Landleute; eine Volksregierung gewährt, vom Volk selbst gewählte, periodisch neu gewählte, frey aus allem Volk gewählte Obrigkeiten; Freyheit zu reden und zu schreiben, über jeden Druck und jede Beschwerde, und Sicherheit der Gewährung aller rechtmäßigen Wünsche.

3. **Was ist Freyheit? unterz. Staatsschreiber Pfiffer von Heydeg.** 2 S. in 4.

Ein gleich treflicher, auf Berichtigung der wichtigsten Begriffe hinzielender Zuruf an Bürger und Landleute.

4. **Meine Empfindungen und Raisonnements über das Ereigniß des 31sten Jenners in der Stadt Luzern. unterz. Caspar Koch.** Luzern, bey Salzmann. 4 S. in 4.

Ein Aufruf ans Volk, dessen Schluß wir hersetzen —

„Und du, gutmüthiges Volk! sey getrost und ruhig, wie du dich bisdahin vor andern auszeichnetest, und mache dich so würdig des Guten, das auf dich und deine Abkömmlinge wartet. Lasse dich von Niemanden zu Ausschweifungen verleiten, wer es auch seyn möchte, lasse Niemanden als den hämischgesinnten Ruhestörer deinen kraftvollen Arm fühlen. Unterscheide Freyheit von Zügellosigkeit und Ungebundenheit, und wisse, daß nur derjenige frey seyn kann, welcher dem Gesetze gehorcht und dazu mittel- oder unmittelbar mitwirket. Unterscheide Gleichheit an Rechten vor gleichen Gesetzen von der Gleichheit an Glücksgütern, Geisteskräften und andern Naturgaben, diese brachte die Naturnothwendigkeit hervor, jene aber ist eine Forderung der Vernunft. Zeige dich groß bey deiner Wiedergeburt in deinem Beginnen, wie es dein Regent bey seinem Aufhören that, der sich heute zum Priester und zum Opfer zugleich machte. Du warst ein gehindertes, gehemmtes, von nun an aber wirst du ein freyes, blühendes Alles, du wirst Nationalrealität werden, wovon dir nur der Schatten zukam, weil nicht Willkühr und Eigennutz, sondern Einsicht, Tugend und anerkanntes Verdienst in Zukunft die Aemter vergeben, die Belohnungen austheilen und den bürgerlichen Werth bestimmen werden. Bald wirst du eine rechtlich-organisirte Constitution erhalten, die ein Produkt der Klug- und Weisheit, und die Auslegerinn deines Willens seyn wird, in welchem ursprünglich alle Gewalt liegen muß; eine Constitution, welche die Menschen nicht mehr als Sachen, sondern als selbstständige Wesen; nicht mehr als Mittel, sondern als Selbstzweck behandeln und jeden Einwohner berechtigen wird, auch selbst Antheil an der Staatsverwaltung zu haben, wenn er anders sich dazu tüchtig machen wird, welche endlich die Erblichkeit der Aemter aufheben wird, die auf der einen Seite ein Erzeugniß der Schwäche und der leichtgläubigen Unwissenheit, auf der andern aber eine Erfindung des Eigennutzes und der Menschenverachtung war. Weisheit und Klugheit mit Muth und Wohlwollen gepaart, sind jezt der Pfade, den wir sämmtlich einschlagen sollen und müssen, um das Recht durchgängig allgemein zu machen und uns vor dem Unglücke unserer Nachbaren sicher zu stellen, wovon wir theils Ohren- theils Augenzeugen sind, und ihrer Influenz in unsere Angelegenheiten vorzubeugen. Welche hohe Wonne und Wollust wird einst unsern Busen nähren und das Gefühl unsers Bewußtseyns beleben, dem Vaterlande so genützt zu haben und am Ziele zu ruhen!"

5. **Aufruf an die neu erwählten Volksrepräsentanten. unterz. J. Rönca.** 4. S. in 8.

„Nun denn, ihr edlen Männer, die das allgemeine Zutrauen zu unsern Gesetzgebern ernannt hat, sammelt eure Geisteskräfte, Freyheits und Gleichheitsgefühl durchglühe euch, Natur und Menschenrecht seyen eure Führer, Religion und allgemeine Sicherheit sey euch ins Herz geschrieben, entfernt von jedem Partikularinteresse sey nur das allgemeine Beste euer Augenmerk, Rechtschaffenheit und Billigkeit seyen eure Richtschnur, mit kaltem Blut sey rastlose Thätigkeit vereint, und so wird aus euren bildenden Händen das Glück unsers lieben Vaterlands empor steigen, und die späteste Geschichte wird euren Enkeln, ihre Väter als Urheber ihres Wohlstandes, als Widerbefestiger ihrer Freyheit, als Grundstützen ihrer Sicherheit, und als wahre Väter des nun wiedergebornen Vaterlandes abmalen u. s. w."

Die bisherigen monatlichen Nachrichten schweiz. Neuheiten werden nun in wöchentliche abgeändert. Eine ausführliche Anzeige davon ist bey den Verlegern derselben, Füßli und Ulrich beym Goldstein in Zürich zu haben.